

Benutzerhinweise

DIN-Normen stehen jedermann zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

DIN-Normen sind als Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit auf Grund Ihres Zustandekommens nach hierfür geltenden Grundsätzen und Regeln fachgerecht. Sie sind in aller Regel eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Verhalten im Normalfall. Sie können nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung. DIN-Normen sollen sich als "anerkannte Regeln der Technik" einführen.

Durch das Anwenden von DIN-Normen und anderen technischen Regeln entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der in einer DIN-Norm einen Fehler oder eine Missdeutigkeit entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies dem DIN unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Grundsätze für das Anwenden von DIN-Normen

Der nachstehende Katalog von Grundsätzen ist nicht abschließend. Er enthält unter dem Gesichtspunkt, jedermann muss sich so verhalten, dass er deliktsrechtlich geschützte Rechtsgüter eines anderen nicht verletzt, grundsätzliche Hinweise an

- denjenigen, der an der Aufstellung der Norm beteiligt ist,
- denjenigen, der die Norm aufstellen lässt und/oder in den Verkehr bringt,
- denjenigen, der die Norm anwendet,

damit nicht die Anwendung von DIN-Normen zu einer Verletzung der durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter führt.

I. Grundsätzliche Hinweise an denjenigen, der am Aufstellen der Norm beteiligt ist

- 1 Jeder ehrenamtliche Mitarbeiter muss über ausreichende einschlägige Kenntnis von DIN 820-1 und DIN 820-4 verfügen und sein Verhalten dementsprechend einrichten. Er muss nach bestem Wissen und Gewissen in geeigneter Weise insbesondere darauf hinwirken, dass die miterarbeitete DIN-Norm im Rahmen des bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Anwendens (Anwendungsbereich siehe DIN 820-2:2004-10, 6.2.1)
 - 1.1. dem Nutzen der Allgemeinheit (in sich keine allgemeinen Schaden stiftende Neigung trägt, z. B. Umweltschutz) dient (siehe DIN 820-1:1994-04, Abschnitt 2);
 - 1.2. nicht zu einem Bevorteilen einzelner – und daraus folgend zu einem entsprechenden Benachteiligen anderer – führt (siehe DIN 820-1:1994-04, Abschnitt 2);
 - 1.3. für jedermann anwendbar ist, siehe DIN 820-1:1994-04, 5.7 und 6.1 (d. h. auch, dass sie verständlich sein muss, siehe DIN 820-1:1994-04, 5.6, und nicht in Widerspruch zu anderen DIN-Normen, siehe DIN 820-1:1994-04, 5.5 und DIN 820-4:2000-01, Abschnitt 8 und Rechtsvorschriften, siehe DIN 820-1:1994-04, 5.4, stehen darf);
 - 1.4. nicht dazu führt, dass gewerbliche Schutzrechte (Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken) verletzt werden (siehe DIN 820-1:1994-04, 5.9 und 5.10);
 - 1.5. nicht zur Folge hat, dass Menschen und Sachen gefährdet werden (Normung dient der Sicherheit von Menschen und Sachen, siehe DIN 820-1:1994-04, Abschnitt 2; Normen mit sicherheitstechnischem Inhalt dürfen keine Festlegungen enthalten, die das angestrebte Sicherheitsziel beeinträchtigen, siehe DIN 820-1:1994-04, 5.8, Absatz 2; Normen bilden einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten, siehe DIN 820-1:1994-04, 6.1; Normen haben den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen, siehe DIN 820-1:1994-04, 5.7).
- 2 Jeder hauptamtliche Bearbeiter muss außer den unter 1 genannten Gesichtspunkten insbesondere auch noch folgenden Notwendigkeiten in geeigneter Weise Rechnung tragen:

- 2.1. ausreichende Unterrichtung der Öffentlichkeit über Normungsvorhaben, siehe DIN 820-1:1994-04, 5.3 und DIN 820-4:2000-01, 3.1.4, und Veränderungen im Deutschen Normenwerk, siehe DIN 820-4:2000-01, Abschnitt 9 (Erscheinen von Norm-Entwürfen und Normen), 3.4.11 (ersatzloses Zurückziehen von Norm-Entwürfen) und Abschnitt 6 (ersatzloses Zurückziehen von Normen);
- 2.2 sachgerechte Zusammensetzung des Ausschusses (Fachleute), siehe DIN 820-1:1994-04, 3.4;
- 2.3 zügiges Durchführen der Normungsarbeit, siehe DIN 820-4:2000-01, Abschnitt 7 (u. a. unverzügliche Vorlage des Normungsantrages und Entscheidung über ihn binnen drei Monaten, siehe DIN 820-4:2000-01, 3.1.1, Beratung der Stellungnahmen binnen drei Monaten, siehe DIN 820-4:2000-01, 3.4.5);
- 2.4 Gestaltung der Norm nach den Gestaltungsregeln (DIN 820-2:2004-10), insbesondere Einhaltung der Verbformen (siehe DIN 820-2:2004-10, Anhang G), um dem Anwender eine klare Unterscheidung zwischen Anforderung, Empfehlung, Zulässigkeit und Möglichkeit zu geben;
- 2.5 gewissenhaftes Durchführen der Normungsarbeit (ordnungsgemäße Einberufung von Sitzungen, siehe DIN 820-4:2000-01, Abschnitt 7; kein gewaltsames Überstimmen, siehe DIN 820-4:2000-01, Abschnitt 7; Aufstellen von Norm-Vorlagen mit jeweils neuer Zählnummer und Datum, siehe DIN 820-4:2000-01, 3.2.1; Erarbeiten des Manuskriptes für Norm-Entwurf, siehe DIN 820-4:2000-01, 3.3.1, und für Norm, siehe DIN 820-4:2000-01, 3.5.1; mündliche Erörterung der Stellungnahme mit, zumindest aber Mitteilung des Beratungsergebnisses an Stellungnehmenden, siehe DIN 820-4:2000-01, 3.4.5 und 3.4.6; ggf. weiterer Norm-Entwurf, siehe DIN 820-4:2000-01, 3.4.10; Prüfung des Kontrollabzuges der Norm, siehe DIN 820-4:2000-01, 3.5.3; Überprüfung bestehender Normen spätestens alle 5 Jahre, ggf. Überarbeitung oder Zurückziehung, siehe DIN 820-4:2000-01, Abschnitt 5);
- 2.6 wenn die Gefährlichkeit des genormten Gegenstandes an sich oder das vorhersehbare bestimmungswidrige Anwenden es geboten ¹⁾ erscheinen lassen, muss der hauptamtliche Bearbeiter auf die präzise Festlegung des Geltungsbereiches und auf besondere warnende Hinweise (z. B. in den Erläuterungen – rechtlich ist es unerheblich, dass die Erläuterungen normungstechnisch nicht zur Norm gehören -) dringen, wobei es in Fällen nicht abschließend aufgezählter Fehlanwendungsmöglichkeiten genügt, wenn in der Norm z. B. durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck gebracht wird, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

(Beispielhaft ist DIN 15018-1:1984-11. Es heißt dort

„1. Anwendungsbereich

Die Norm ist für Stahltragwerke von Kranen und Kranausrüstungen aller Art anzuwenden und kann auch für fahrbare Stahltragwerke mit Stetigförderern angewendet werden. Sie ist nicht anzuwenden für Kranbahnen, Bagger, Drahtseilbahnen, Wagenkipper und Bergwerksmaschinen.“

¹⁾ Das ist z. B. der Fall, wenn die Gefährlichkeit sogar für einen Fachmann nicht ohne Weiteres erkennbar ist und deshalb nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht auszuschließen ist, dass selbst er die Norm in schadenverursachender Weise anwendet.

In den Erläuterungen steht u. a.:

„Zweck der neuen Normen ist es, mittels wirklichkeitsnaher Annahmen nach einer hinreichenden Berechnung zu einer wirtschaftlichen Ausführung unter voller Wahrung der Sicherheit zu kommen ...

Alle Regeln dieser Norm sind als Einheit zu betrachten; Vermischung oder Austausch mit anderen Kran-Normen sind unstatthaft. Außerdem müssen bei der Gestaltung der Krantragwerke die „Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung“ (DIN 15018-2) beachtet werden ...

Allgemein stellt die Norm DIN 15018, wie alle neueren derartigen Berechnungsgrundsätze, kein Lehr- oder Rezeptbuch für die Bemessung von Tragwerken dar. Sie gibt vielmehr nur allgemein gültig formulierte Regeln für die Lastannahmen, die Lastfälle und erforderlichen Nachweise an. Ihre erfolgreiche Anwendung setzt ein gutes Verständnis für die Zusammenhänge zwischen der Betriebsweise und der Berechnung von Kranen sowie ein umfassendes ingenieurwissenschaftliches Können in Mechanik und vertiefte Einsichten in Werkstoffverhalten und die Stahlbaufertigung voraus.

Obwohl die Norm nur auf Stahltragwerke ausgerichtet ist, lassen sich ihre Grundsätze auch auf andere Baustoffe, z. B. Leichtmetall, anwenden, wenn die durch den anderen Werkstoff bedingten Einflüsse vollständig und quantitativ zutreffend berücksichtigt werden ...“;

- 2.7 kritisches Beobachten der Einführung der Norm durch Sammeln von Erfahrungen, die die Anwender der Norm machen.

II. Grundsätzliche Hinweise an denjenigen, der die Norm aufstellen lässt und/oder in den Verkehr bringt

1. Das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. hat, obwohl die DIN-Norm nur eine Empfehlung im Sinne von § 675 BGB ist, wegen ihrer tatsächlichen Durchsetzungskraft in der Öffentlichkeit als derjenige, der sie aufstellen lässt und in den Verkehr bringt, eine Art Garantiestellung, insbesondere für die Erfüllung der in Abschnitt I aufgeführten Grundsätze. Daraus folgt, dass es durch geeignete organisatorische Maßnahmen insbesondere dafür sorgen muss, dass
 - 1.1 für das Aufstellen einer Norm Regeln vorhanden sind, bei deren Beachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung das Zustandekommen einer Norm, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Verletzung deliktsrechtlich geschützter Rechtsgüter führt, ausgeschlossen ist; das heißt auch, dass es in dieser Beziehung noch fehlende Regeln zu geben hat;
 - 1.2 die für das Aufstellen einer Norm vorgegebenen Regeln (z. B. enthalten in der Satzung des DIN, in DIN 820 – und davon abgeleitet in der Richtlinie für Normenausschüsse –, in Beschlüssen des Präsidiums, in der Geschäftsordnung der Normenprüfstelle) den jeweiligen Adressaten bekannt sind, ihre Beachtung von ihnen immer wieder gefordert wird, ihre Befolgung in geeigneter Weise kontrolliert wird und bei Nichtbefolgung Maßnahmen ergriffen werden, die eine konkrete Gefahr für deliktsrechtlich geschützte Rechtsgüter beheben (innere Prüfstelle [IP], Normenprüfstelle [NP]);

- 1.3 niemandem die Aufgaben eines hauptamtlichen Bearbeiters oder einer anderen, gemäß DIN 820, mit besonderen Obliegenheiten betrauten Person (z. B. Obmann) übertragen werden, wenn nicht seine Kenntnisse und seine zeitliche Leistungsfähigkeit eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgabe erwarten lassen (wichtig für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem hauptamtlichen Bearbeiter oder für das Aushändigen eines Berufungsschreibens);
- 1.4 das Aufstellen der Norm von einem hierfür speziell zusammengesetzten Fachgremium vorgenommen wird (siehe DIN 820-4:2000-01, 3.1.1); ggf. Neugründung (siehe DIN 820-4:2000-01, 3.1.2);
- 1.5 die zur Kontrolle der Befolgung der vorgegebenen Normaufstellungsregeln berufenen Stellen mit hierzu befähigten Personen in ausreichender Anzahl ausgestattet sind;
- 1.6 die Öffentlichkeit ausreichend am Aufstellen der Norm beteiligt wird (durch Bekanntgabe des Arbeitstitels der Norm, siehe DIN 820-1:1994-04, 5.3 und DIN 820-4:2000-01, 3.1.4; Veröffentlichung von Norm-Entwürfen, siehe DIN 820-1:1994-04, 5.3, mit ausreichender Frist und Gelegenheit zur Stellungnahme, siehe DIN 820-4 Abschnitt 3.4.2 und Abschnitt 3.4.5; ggf. Durchführung eines Schlichtungs- und Schiedsverfahrens, siehe DIN 820-4:2000-01, 3.4.7);
- 1.7 vor Erteilen der Verkehrsfreigabe an den Beuth Verlag GmbH (BV) die Norm mehrfach durch voneinander unabhängige Stellen geprüft wird und zwar von der NP in Bezug auf normungstechnische Richtigkeit und Einhaltung der für die Herausgabe einer Norm geltenden Grundsätze (siehe DIN 820-4:2000-01, 3.5.2);

von dem hauptamtlichen Bearbeiter auf die Übereinstimmung mit dem Manuskript an Hand eines Kontrollabzuges (siehe DIN 820-4:2000-01, 3.5.3);

von dem Korrektorat des BV auf Befolgung drucktechnischer Angaben an Hand eines Kontrollabzuges;
- 1.8 ein wirksames System für den Rückfluss von Informationen über Erfahrungen beim Anwenden einer Norm und für zweckmäßiges Auswerten des Informationsrückflusses besteht (z. B.: Weitergabe der Unfallmeldungen der Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auch an das DIN, soweit die Unfälle mit dem Anwenden von DIN-Normen in Zusammenhang stehen; ähnliches Verfahren mit Hilfestellung des Deutschen Instituts für Bautechnik in Anbetracht von DIN-Normen, die in Zusammenhang mit Unfällen im Baubereich stehen);
- 1.9 in der Öffentlichkeit (DIN-Lehrgänge allein genügen nicht) die Schwierigkeiten bekannt werden und sie sich dementsprechend darauf einstellt, dass es nicht möglich ist, in Gemeinschaftsarbeit durch ehrenamtliche Mitarbeiter Normen aufzustellen, die bedenkenlos in allen nur erdenklichen Fällen angewendet werden können (z. B. Qualität der Norm hängt vom Wissen und Gewissen der Mitarbeiter und von der Bereitschaft ab, Know-how der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen; Problem der Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und Festlegungen; Problem unbewusster Verletzung unbekannter gebliebener gewerblicher Schutzrechte, wenn die Norm dem Stand der Technik entspricht bzw. jeweils angepasst werden soll).

- 2 Der Beuth Verlag GmbH (BV) als derjenige, der an dem Inverkehrbringen der Norm beteiligt ist, muss
 - 2.1 wegen seiner Alleinvertriebsberechtigung einen dringenden allgemeinen Bedarf unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern, § 121 BGB) decken, wenn anderenfalls deliktsrechtlich geschützte Rechtsgüter gefährdet werden;
 - 2.2 als Vertragspartner des DIN im Falle der Zurückziehung einer Norm unverzüglich den Verkauf der Norm einstellen (siehe DIN 820-4:2000-01, Abschnitt 6); das Gleiche gilt auch bei einer entsprechenden Anweisung des DIN aus einem anderen Grund;
 - 2.3 – soweit er am Herstellen der Norm (Korrekturlesen) beteiligt ist – insbesondere auf Druckfehler achten.

III. Grundsätzliche Hinweise an denjenigen, der die Norm anwendet

Jeder deliktsfähige Mensch hat sein Handeln (Tun und Unterlassen) selbst zu verantworten. Der Anwender einer DIN-Norm ist davon nicht ausgenommen. Daher wird er beim Anwenden einer DIN-Norm insbesondere beachten müssen, dass

1. er das für das richtige Anwenden der Norm erforderliche Verständnis besitzt (DIN-Normen sind nicht für Laien gedacht; eine vergleichbare Situation besteht bei Rechtsnormen, für deren richtiges Anwenden der Gesetzgeber ebenfalls allgemeine und spezielle Rechtskenntnisse voraussetzt); sowie die Verwendung der Verbformen nach den Gestaltungsregeln (DIN 820-2:2004-10; Anhang G) kennt, um zwischen Anforderung, Empfehlung, Zulässigkeit und Möglichkeit unterscheiden zu können;
2. die Norm nicht einzige, sondern nur eine Erkenntnisquelle für technisch-ordnungsgemäßes Verhalten im Regelfall ist;
3. die Regeln für das Aufstellen der DIN-Normen zwar das Berücksichtigen des Standes der Technik verlangen, diese Forderung aber schon wegen der fortwährenden Weiterentwicklung in der Technik äußerst schwer zu realisieren ist;
4. das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit sich nicht für das Befriedigen von Höchstansprüchen eignet;
5. sich das Anwenden der Norm wider besseres eigenes Wissen verbietet (z. B. wegen einer fehlerhaften technischen Angabe in einer Norm; wegen möglicher Verletzung von Rechten anderer, insbesondere gewerblicher Schutzrechte; wegen möglichen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften).

Zusätzliche Hinweise

1. Eine Pflicht zum Anwenden der DIN-Normen kann sich auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie auf Grund von Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgründen ergeben.

Die als normgerecht angebotenen Erzeugnisse müssen nicht nur den in der Norm festgelegten Anforderungen entsprechen, z. B. maßgerecht sein, sie sollen auch sicherheitstechnisch unbedenklich sein und den handelsüblichen Gebrauchsanforderungen genügen.

2. Nur die jeweils neueste Ausgabe einer Norm soll angewendet werden.

Über geplante, laufende und abgeschlossene Normungsarbeiten in den einzelnen Fachgebieten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie über Übersetzungen von Deutschen Normen wird in der Zeitschrift „DIN-MITTEILUNGEN + elektronorm“, dem monatlich erscheinenden Zentralorgan der deutschen Normung, berichtet. Im DIN-Anzeiger für technische Regeln, der ständigen Beilage dieser Zeitschrift, werden Veränderungen im Deutschen Normenwerk, in der europäischen und in der internationalen Normung angezeigt.

Ungültige, zurückgezogene Normen sollen nicht angewendet werden und sind im Allgemeinen beim Beuth Verlag GmbH nicht mehr erhältlich. Werden sie in Sonderfällen, z. B. bei Ersatzbestellungen eines nach alter, zurückgezogener Norm gefertigten Produktes angewendet, ist zweckmäßigerweise anzugeben: „nach der früheren Norm DIN ... Ausgabe“. Die Hersteller genormter Erzeugnisse werden gebeten, ihre Produktion bei Zurückziehung einer Norm jeweils umzustellen und – sofern keine Übergangsregelungen getroffen sind – Besteller darauf hinzuweisen, wenn deren Bestellung eine veraltete Norm zu Grunde liegt.

3. Vornormen sollten angewendet werden, um dadurch weitere praktische Erfahrungen sammeln und dem zuständigen Arbeitsgremium des DIN mitteilen zu können; denn definitionsgemäß handelt es sich bei einer Vornorm um das Ergebnis einer Normungsarbeit, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens vom DIN nicht als Norm herausgegeben wird. Vornormen befassen sich mit Gegenständen, die normungswürdig sind. Daran knüpft sich die Erwartung, dass Vornormen zum geeigneten Zeitpunkt und nach notwendigen Veränderungen nach dem üblichen Verfahren in eine Norm überführt oder ersatzlos zurückgezogen werden (siehe DIN 820-4:2000-01, 4.1).
4. Weil der Norm-Entwurf nicht die endgültige Fassung der Norm ist, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Anwendung des Norm-Entwurfes Nachteile eintreten können. Soll ausnahmsweise nach einem Norm-Entwurf gearbeitet werden, so muss das zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Besonders die in einem Norm-Entwurf für die geplante Norm vorgesehenen Festlegungen über die Bezeichnung des Genormten und die Kennzeichnung, insbesondere die markenrechtliche Kennzeichnung, sind noch nicht für die Anwendung im überbetrieblichen Verkehr bestimmt.
5. Eine Norm – in ihrer jeweiligen Fassung als Erstausgabe oder Folgeausgabe – gilt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkaufsfreigabe durch den Beuth Verlag als erschienen. Dieser Tag ist das „Erscheinungsdatum“, das nicht dem Datum des Verabschiedens der Norm durch das zuständige Arbeitsgremium des DIN entspricht.

Abgesehen von Sonderfällen wird das Erscheinungsdatum in den Monat fallen, der als Ausgabedatum auf der Norm (über dem Nummernfeld) angegeben ist.

6. Der Umfang einer Norm kann – selbst bei ähnlichen Gegenständen – sehr verschieden sein. Er wird nach Gesichtspunkten der Fertigung, der Anwendung usw. festgelegt. Eine Norm enthält selten alle für den Gegenstand benötigten Angaben. In solchen Fällen muss, um Rückfragen bei Bestellungen zu vermeiden, jeweils geprüft werden, ob ergänzende Angaben in anderen Normen enthalten sind oder vom Auftraggeber beim Bestellen (nicht in die DIN-Bezeichnung einzubeziehen) besonders festgelegt werden sollten.

7. Bildliche Darstellungen auf Normen brauchen nicht maßstabgerecht zu sein; Maße sollten deshalb nicht aus der Darstellung abgegriffen werden. Die vielleicht bei unvollständig bemaßten Darstellungen stehenden Hinweise darauf, dass für nicht angegebene Maße gewisse Einzelheiten oder Formen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung sonstiger Bestimmungen, noch festzulegen sind, müssen vom Anwender der Norm beachtet werden.
8. Werkstoffangaben für genormte Erzeugnisse beziehen sich entweder nur auf eine bestimmte Werkstoffsorte oder auf mehrere wahlweise verwendbare Werkstoffsorten, -gruppen oder -arten. Sind mehrere Werkstoffe zur Wahl gestellt, dann muss im Allgemeinen der Auftraggeber die von ihm gewünschte Werkstoffangabe in die DIN-Bezeichnung für das betreffende Erzeugnis einsetzen. Die ergänzenden Zusätze zu Werkstoffangaben „nach Wahl des Herstellers“ oder/und „nach Vereinbarung“ sind so zu verstehen, dass es dem Hersteller freigestellt ist, eine geeignete Stoffsorte zu verwenden, oder dass es einer Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer darüber bedarf, welche Stoffsorte zu verwenden ist. Als unzweckmäßig hat sich erwiesen, das Anwenden der Norm hinsichtlich des Werkstoffes mehr als notwendig einzuengen, weil die Werkstoffangabe in erster Linie ein Leistungsverlangen und kein Herstellrezept sein soll.

Sinngemäß gilt dies auch für Ausführungsangaben.

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.